

## 156 / 2019 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 2.07.2019

DR. CS/LJ

### **Betrifft: Anwendung der Sechstelregelung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt ist, stellt die Berechnung der „Sechstelregelung“ während der Ausbildung eine Herausforderung dar und führte daher in letzter Zeit zu großen Diskussionen. Oberstes Ziel dabei ist ein bundesweit einheitlicher Vollzug der §§ 14 und 18 der ÄAO 2015.

In der Vorstandssitzung der ÖÄK vom 22. Mai 2019 erfolgte eine entsprechende ausführliche Diskussion sowie folgender Beschluss: Die §§ 14 und 18 der ÄAO 2015 („Sechstelregelung“) sind so zu interpretieren, dass bei Vollzeitbeschäftigung (mindestens 35 Wochenstunden) innerhalb eines Monats eine Fehlzeit von 5 Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) zulässig ist, ohne dass dies eine Überschreitung des Sechstels darstellt. Das ÖÄK-RS 290/2018 ist somit gegenstandslos. Sollten die Vertreter des BMASGK zu einer anderslautenden Interpretation kommen, werden wir Sie hiervon selbstverständlich sofort informieren.

Fehltage, die auf ein Wochenende oder Feiertage fallen, sind nicht ins Sechstel einzuberechnen.

Da es sich um eine unverändert bestehende Regelung handelt, ist diese Interpretation auch rückwirkend anzuwenden, sodass auch Ausbildungszeiten vor dem 22. Mai 2019 nach dieser Methode berechnet werden können.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Regelung aliquot anzuwenden.

Die Regelung ist auch entsprechend – aufgrund des gleichlautenden Gesetzestextes (unter Beachtung der unterschiedlichen Tatbestände) – auf Ausbildungszeiten der ÄAO 2006 anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident